

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Springelhofquelle“ in der Gemarkung Lauenstein, Stadt Ludwigsstadt, Landkreis Kronach

Vom 06.03.1995 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 73),
geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Land-
ratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45
Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –
(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt
das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der
Regierung von Oberfranken vom 20.01.1995, Nr. 820 – 8632 f, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung Lauenstein nördlich vom Ortsteil Springelhof gelegene Hangquellmoor
wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Springelhofquelle“ als Land-
schaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,3 ha. ²Er besteht aus
den Grundstücken Flur-Nrn. 534, 535, 549, 550, 551, 552 und 554 der Gemarkung Lauen-
stein sowie aus Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 532 und 566 der Gemarkung Lauen-
stein.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, M 1 : 5 000,
festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. das Hangquellmoor und die umliegenden Magerrasen als typische Vertreter der Franken-
waldvegetation zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere vor nachteiligen Verände-
rungen zu schützen,
3. die extensive Pflege der Wiesen zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutz-
behörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu ver-
ändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch oder Entwässerung, zu verändern;
2. die Fläche anzupflanzen, anzusäen oder zu beweiden;
3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) oder Dünger anzuwenden;
4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
7. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
9. das Gelände oder das Gewässer zu verunreinigen oder das Gelände als Lagerplatz zu benutzen;
10. zu zelten oder zu lagern;
11. Feuer anzumachen;
12. die Fläche zu befahren;
13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
14. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. zu reiten;
2. die Feuchtbereiche in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres zu betreten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die schonende Mahd der Wiesen nach dem 1. Juli eines jeden Jahres;
2. die Bewirtschaftung des vorhandenen Teiches im bisherigen Umfang;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;

4. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Schutz- und Pflegemaßnahmen;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde;
6. Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Gräben sowie Entlandungsmaßnahmen am vorhandenen Teich im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Veränderung der gegenwärtigen Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen,
2. das Anpflanzen, Ansäen oder Beweiden der Fläche,
3. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
4. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
5. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
6. die Verfälschung der Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten,
7. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie die Veränderung der Bodengestalt,
8. die Errichtung baulicher Anlagen,

9. die Gelände- oder Gewässerverunreinigung oder die Benutzung des Geländes als Lagerplatz,
 10. das Zelten oder Lagern,
 11. das Feuermachen,
 12. das Befahren der Fläche,
 13. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
 14. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung
- zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Reiten,
2. das Betreten der Feuchtbereiche in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* In Kraft getreten am 09.05.1995